

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 54/21

Pirmasens, 10.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.11.2026	09:00 Uhr	153, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pirmasens

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
8/325	an der Garage im Kellergeschoß im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 14851 bis Blatt 14858); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den andren Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 01.10.1999 (Ur-Nr. 1390/99 Notar); übertragen aus Blatt 2737; eingetragen am 19.01.2000.	14858 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Pirmasens	4266/32	Gebäude- und Freifläche Mathildenstraße 1	150

Zusatz: Grunddienstbarkeit (An-, Aufbau- und Einlegerecht) an Grundstück Gemarkung Pirmasens Blatt 6832 Best.Verz.Nr. 1 in Abt. II Nr. 2; vermerkt am 07.08.1958.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Garage mit ca. 21 m² Nutzfläche in ca. 1958 errichtetem Mehrfamilienhaus, keine Innenbesichtigung erfolgt.;

Verkehrswert:

4.000,00 €

Weitere Informationen unter

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.10.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Schlick
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Keller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle